

Regionalbudget 2022

Antragsstellung ab sofort möglich

Was wird gefördert?

Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

1. Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
2. Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
3. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
5. Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
6. Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- der Landankauf
- Kauf von Tieren
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- laufender Betrieb
- Unterhaltung
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung für ein Kleinprojekt wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, **max. jedoch mit 10.000€** und unter Berücksichtigung der im Falle der Auswahl im privatrechtlichen Vertrag festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 € werden nicht gefördert. Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts (Letztempfänger) um den Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind ergänzend die Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den Bereich Gewerbe anzuwenden (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013).

Voraussetzungen

Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsvertrages ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Zuwendungs- und Antragsberechtigte sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie natürliche Personen und Personengesellschaften.

Vorgehensweise

1. Nehmen Sie bitte bei einer konkreten Projektidee zunächst Kontakt mit der ILE-Umsetzungsbegleitung Lorenz Rothmann auf.
2. Einreichung Förderanfrage bis zum 20.02.2022 an die verantwortliche Stelle Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
3. Das Entscheidungsgremium tagt Anfang März und entscheidet über die Förderfähigkeit
4. Bei Zusage: Erhalt der Förderzusage und Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit der verantwortlichen Stelle
5. Start der Projektumsetzung erst nach Förderzusage und Abschluss des privatrechtlichen Vertrages möglich
6. Projektabschluss bis 20. September 2022 (letztes Rechnungsdatum)
7. Einreichung des Durchführungsnachweises (inkl. Rechnungsbelegen und Bildmaterial erwünscht) bis 01. Oktober 2022 bei der verantwortlichen Stelle

8. Erhalt des berechneten Fördergeldes bis Ende des Jahres 2022

Termine/ Fristen

- Abgabe der Förderanfragen spätestens bis **20.02.2022**
- Durchführung und Abrechnung des Kleinprojekts bis spätestens **20.09.2022**
- Spätester Termin zur Einreichung des Durchführungsnachweises inkl. Rechnungsbelegen mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises) bis **01.10.2022**

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses
Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
Marktplatz 1
97711 Maßbach

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:

ILE-Umsetzungsbegleiter Lorenz Rothmann
Tel: 09721/75 70 111
Email: info@schweinfurter-oberland.de